

Hausordnung

1) Anwendungsbereich

Diese Bedingungen und Bestimmungen finden auf alle Vereinbarungen zwischen dem Saalmanagement (Tourismus & Stadtmarketing Hohenems GmbH, Schweizer Straße 10, 6845 Hohenems) und ihren Vertragspartnern (Veranstaltern) sowie deren im Zusammenhang mit der Veranstaltung auftretenden Geschäftspartnern Künstlern, Musikern, technischen Gehilfen und Besuchern der Veranstaltungsstätte Salomon-Sulzer-Saal, 6845 Hohenems, Schweizer-Straße 21, Anwendung.

Der Vertragspartner verpflichtet sich, diese einzuhalten, wie auch deren Einhaltung durch die Teilnehmer der Veranstaltung bzw. Besucher des Hauses zu gewährleisten. Der Veranstalter ist im Einvernehmen mit dem Saalmanagement berechtigt, im Rahmen dieser Hausordnung seinen Kunden, Vertragspartnern und Gästen gegenüber eine eigene Veranstaltungsordnung zu erlassen, welche uns zur vorherigen Genehmigung vorzulegen ist.

2) Veranstaltungszweck

Im Sulzersaal dürfen nur Veranstaltungen abgehalten werden, die dem Rahmen des Hauses entsprechen und im Rahmen der erteilten Veranstaltungsgenehmigung und der vertraglichen Vereinbarung liegen. Eine Abänderung oder andersartige Veranstaltung nach Abschluss des Mietvertrages mit dem Saalmanagement oder entgegen der verwaltungsrechtlich erteilten Genehmigung der Stadt Hohenems beinhaltet einen Verstoß gegen diese ab 01.03.2013 gültige Hausordnung und hat zur Folge, dass das Saalmanagement unverzüglich berechtigt ist, die Veranstaltung aufzulösen. Die Leistungspflicht (Zahlungspflicht) des Vertragspartners bei Verstoß gegen die Hausordnung wird dadurch nicht beeinträchtigt oder beseitigt.

Im Zweifelsfall ist hierüber Einvernehmen mit dem Saalmanagement herzustellen.

3) Veranstaltungszeit

Die Veranstaltungszeit des Veranstalters ist die mit dem Saalmanagement vereinbarte Nutzungsdauer der Räumlichkeiten des Sulzersaales.

Der Veranstalter verpflichtet sich mit Unterzeichnung der Mietvereinbarung um die Einhaltung der Veranstaltungszeit und sichert mit Unterzeichnung der Mietvereinbarung und gleichzeitiger Kenntnisnahme dieser Hausordnung, die Bestandteil jeder Mietvereinbarung mit dem Saalmanagement ist, zu, dass er seine Gäste und Besucher verbindlich anhalten wird, binnen einer Stunde nach Ende der Veranstaltungszeit das Gebäude einschließlich des Vorplatzes zu verlassen.

Sofern der Veranstalter die Veranstaltungszeit überzieht, ist das Saalmanagement einseitig berechtigt, das vereinbarte Mietentgelt entsprechend der gültigen Tarife anzuheben, d.h. pro angefangener Stunde € 30,00 netto.

4) Zutrittsrecht

Amtlichen Kontrollorganen, Behördenvertretern sowie Mitarbeitern, Angestellten und Vertretern des Saalmanagement ist der Zutritt zu den vertragsgegenständlichen Räumen und Flächen jederzeit vor, während und nach der Veranstaltung möglich und kann nicht vertraglich ausgeschlossen werden.

5) Verhalten der Besucher

Jeder Gast oder Besucher der Veranstaltungsräumlichkeiten hat sich so zu verhalten, dass kein anderer gefährdet, geschädigt, behindert oder belästigt wird und dass das Haus nicht beschädigt oder zerstört wird. Alkoholisierter oder unter der Einwirkung von Rausch- oder Suchtgiften stehende oder aus sonstigen ähnlichen Gründen nicht zurechnungsfähige Besucher oder Gäste haben keinen Zutritt zum Sulzersaal bzw. können, sofern sie sich bereits im Gebäude aufhalten, ohne Angabe von Gründen durch das Saalmanagement oder ihren Bevollmächtigten verwiesen werden. Sollte dieser benannte Personenkreis den Anweisungen des Saalmanagement oder ihren Bevollmächtigten nicht Folge leisten, wird unverzüglich Anzeige erstattet. Den Verlautbarungen des Saalmanagements ist Folge zu leisten.

6) Tiere, Waffen, sperrige Güter und Gegenstände

Tiere dürfen während einer Veranstaltung nicht mit in das Gebäude genommen werden. Das gleiche gilt für sperrige (z.B. Kinderwagen) oder gefährliche Gegenstände und Waffen, sei es Hieb-, Stich- oder Schlagwaffen und Feuerwerkskörper sowie Signalkörner oder Hupen. Sofern ein Gast oder Besucher damit angetroffen wird, hat das unmittelbar den Verweis aus dem Gebäude zur Folge.

Ausgenommen von dem Verbot sind Blindenhunde

7) Rauchen

Das Rauchen ist in den gesamten Räumlichkeiten des Sulzersaal verboten.

8) Sicherheit

Die Ein- und Ausgänge, Fluchtwege zum und aus dem Gebäude dürfen nicht verstellt oder verschlossen werden. Sie sind von Lagerungen mit Gegenständen oder Requisiten freizuhalten. Bei Missachtung ist eine Haftung des Saalmanagements ausgeschlossen und der Veranstalter übernimmt die Verantwortung für die Einhaltung dieser Vorgaben; die Auflagen der Behörden, insbesondere der Veranstaltungsgenehmigung und alle aus der baubehördlichen Benützungsbewilligung und der veranstaltungsstättengesetzlichen Eignungsfeststellung ergebenden Auflagen sind jedenfalls einzuhalten. Bei Missachtung kann das Saalmanagement die Veranstaltung unverzüglich beenden.

Der Zutritt zu dem Bühnenbereich und Umkleieräumlichkeiten ist nur den Mitwirkenden, den Aufsichtsorganen der Behörde und Personen, die vom Saalmanagement beauftragt sind gestattet.

Fluchtwege dürfen ausschließlich im Gefahrenfall benutzt werden. Der behördlich genehmigte und vertraglich vereinbarte Fassungsraum darf nicht überschritten werden. Sollten andere, als vertraglich vereinbarte Räumlichkeiten im Gebäude durch Besucher oder Gäste in Anspruch genommen werden, so hat das Saalmanagement das Recht, die Inanspruchnahme entsprechend nach zu verrechnen.

Jugendliche unter 14 Jahren haben, auch in Begleitung von Erwachsenen nach 22.00 Uhr keinen Zutritt bzw. müssen das Gebäude um 22.00 Uhr verlassen.

Unbefugte dürfen an den Beleuchtungseinrichtungen, technischen Anlagen und der Lüftung nicht hantieren. Der Veranstalter haftet für unsachgemäßes Hantieren durch seine Beauftragten oder Bevollmächtigten.

Im gesamten Bereich des Grundstückes und des Gebäudes des Sulzersaales ist der Umgang mit offenem Feuer und Licht, Petroleum, Spiritus und ähnlichen leicht brennbaren Substanzen strikt untersagt. Kunststoff wie z.B. Styropor und andere leicht brennbare Stoffe sowie Druckbehälter und Druckflaschen dürfen im Sulzersaal nicht verwahrt und/oder verwendet werden. Diese sind ausschließlich vorher anzuzeigen und in Absprache mit dem Saalmanagement an entsprechenden Orten zu lagern.

Eine beabsichtigte Dekoration der Veranstaltungsräume, Stiegen und anderen Räumen des Sulzersaales mit Pflanzen, Girlanden, Transparenten, Werbebannern, Verzierungen, Bekleben mit Plakaten oder Aufklebern, Teppichen und dergleichen durch den Veranstalter kann nur im Einvernehmen mit dem Saalmanagement erfolgen. Die Kosten für die Anbringung sowie die Entfernung und Entsorgung gehen zu Lasten des Veranstalters. Für allfällige durch die Ausschmückung entstandene Schäden haftet der Veranstalter.

Für die Dekoration darf ausschließlich schwer brennbares oder flammensicheres imprägniertes Material, lebende oder künstliche Pflanzen und Gebinde in frischem Zustand verwendet werden. Mit Wachs getränkte Blätter und Blumen, Lampions mit offenem Licht ungeschützte offene Kerzen und Teelichter sind verboten.

Das Verändern der vorgegebenen Einrichtung wie z.B. das Umstellen von Sesseln, Tischen, Dekorationen u.ä. bedarf der Zustimmung und/oder der einvernehmlichen Rücksprache mit dem Saalmanagement.

9) Haftung und Sanktionen

Das Saalmanagement übernimmt keinerlei über die gesetzlichen Bestimmungen hinausgehende Haftung für Unfälle und/oder sonstige Schäden jeglicher Art, die Benützer, Besucher oder Gäste des Sulzersaales betreffen.

Das Saalmanagement haftet nicht, wenn dem Vertragspartner, seinen Beschäftigten, Bevollmächtigten oder Beauftragten, Besuchern oder Gästen während oder im Zusammenhang mit, vor oder nach Veranstaltungen Gegenstände abhanden kommen; dies gilt auch für Diebstähle. Sach- und Personenversicherungen (z.B. Diebstahls, Einbruchs- und Feuerschäden) sind vom Veranstalter für die jeweilige Veranstaltung auf seine Kosten selbst auszuschließen.

Der Veranstalter trägt Sorge dafür, dass seine Besucher, Gäste und andere, sich innerhalb seines Einflussbereiches im Sulzersaal aufhaltende Personen, die sich nachhaltig diesen Bestimmungen schuldhaft und rechtswidrig widersetzen, vom (weiteren) Besuch der Veranstaltungsstätte ausgeschlossen werden.

10) Verhalten im Brandfall

Im Falle eines Brandes sind den Anweisungen der Feuerwehr, der Behörden und des Ordnungspersonals des Saalmanagements oder des Veranstalters unbedingt Folge zu leisten.

11) Speisen und Getränke

Das Mitbringen von Speisen und Getränken jeglicher Art ist im Sulzersaal nicht gestattet.

12) Catering

Die Bewirtung der Räumlichkeiten kann der Veranstalter selbst organisieren. Dabei ist zu beachten, dass im Sulzersaal weder Besteck noch Geschirr oder Gläser vorhanden sind.

Putzzeug ist vom Caterer/Verein/Veranstalter selbst mitzubringen. Nach Abschluss einer Veranstaltung ist der Saal und das Foyer gründlich zu reinigen. Eine Abnahme erfolgt gemeinsam mit dem Saalwart. Die Reinigung muss spätestens um 10.00 Uhr Vormittag des auf die Veranstaltung folgenden Tages durchgeführt sein. Ist die Reinigung unzureichend oder nicht durchgeführt, so beauftragt das Saalmanagement ohne weitere Rücksprache eine Reinigungsfirma mit der Durchführung der notwendigen Arbeiten. Die Kosten dafür hat der Veranstalter zu tragen.

Die Anlieferung von Waren erfolgt nach Absprache mit dem Saalmanagement. Je nach Belegung des Saales wird diese mit dem Caterer koordiniert.

Im Saal werden ausschließlich kleine Biere 0,33 l ausgedient. Die Bewirtung des Saales erfolgt ausschließlich mit Porzellangeschirr. Nicht erlaubt sind Plastikgeschirr und Besteck oder auch Pappsteller.

13) Schlussbestimmung

Die Nichteinhaltung der Bestimmungen der Hausordnung unterliegt den Strafbestimmungen des Veranstaltungsgesetzes, sowie allfälliger weiterer gesetzlicher Bestimmungen und berechtigt das Saalmanagement aus wichtigem Grund, bei nachhaltiger schuldhafter Vertragsverletzung, zum sofortigen Vertragsrücktritt, und im Falle von Gefahr in Verzug zusätzlich, jede Veranstaltung vorzeitig zu beenden, ohne, dass sich dadurch die Entgelte verringern.

Das Saalmanagement behält sich vor, bei Verstößen gegen diese Hausordnung sowie bei konkreten Anhaltspunkten für zu erwartende Verstöße Hausverbot zu erteilen. Ein Ersatz gelöster Eintrittskarten durch das Saalmanagement oder den Veranstalter findet nicht statt.

Hausordnung Sulzersaal, Hohenems
11. Februar 2013
Klaus Gasser